

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 6+062) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung;
Ergänzendes Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur teilweisen Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2013 festgestellten Planung**

I.

Mit Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 10.07.2020, Gz. RMF-SG32-4354-4-10, ist der Plan für die Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2013, Gz. 32-4354.4-1/09, für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung mit den sich aus Ziffer A. 3 des vor-liegenden Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28.06.2013, Gz. 32-4354.4-1/09, ist einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt worden, soweit er mit der mit dem vorliegenden Beschluss zugelassenen Planung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2013 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzung und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

II.

1. Da im Rahmen des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist die Entscheidung nach dem vorliegend maßgeblichen Art. 78g Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der bis zum 31.07.2018 geltenden Fassung dieses Gesetzes öffentlich bekannt zu machen.

2. Eine Ausfertigung des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der mit ihm festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 07.08.2020 bis zum 20.08.2020

bei der der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, im Eingangsbereich des Technischen Rathauses, , Ebene 0 (Erdgeschoß), 90762 Fürth, während der allgemeinen Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15.30 Uhr, und Freitag von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen unter anderem auch über die Inter-netseite der Stadt Fürth www.fuerth.de/fsw zur Verfügung gestellt.

In den Dienstgebäuden sind die allgemeinen Coronavirus-Schutzmaßnahmen und -Mindestabstände einzuhalten und ein Mund-und Nasenschutz-Masken zu tragen. Es wird gebeten,

die Behördengänge auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, und die Verfahrensunterlagen vorzugsweise über die Internetseite der Stadt Fürth einzusehen.

3. Der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

4. Der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums über den Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2013, Gz. 32-4354.4-1/09, hat die Regierung von Mittelfranken den damaligen Plan zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 festgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde von mehreren Seiten Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen am 14.07.2014 abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat gegen zwei Urteile die Berufung zugelassen und im Rahmen des Berufungsverfahrens den EuGH zur Auslegung des Unionsrechts angerufen. Der EuGH hat über die Vorlage mit Urteil vom 24.11.2016 entschieden. Im Nachgang dieses Urteils hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag der an den betreffenden Rechtsstreitigkeiten beteiligten Parteien das Ruhen der Berufungsverfahren angeordnet. Die Parteien haben Verhandlungen zur gütlichen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten aufgenommen, zum Abschluss eines Vergleichsvertrags ist es bis dato aber noch nicht gekommen.

Die Vorhabensträgerin (Stadt Nürnberg) beantragte im Februar 2019 die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für den kreuzungsfreien Ausbau der N 4. Die von ihr in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen beinhalten im Wesentlichen folgende Änderungen/Ergänzungen gegenüber der im Jahr 2013 festgestellten Planung:

- Tieferlegung des Tunnels der N 4 im Abschnitt Mitte auf einer Länge von etwa 400 m und die dadurch bedingten Anpassungen an der technischen Vorhabensplanung (Verschiebung von Lage und Höhe der Ein- und Ausfahrt Südstadt, Verschiebung der oberhalb des Tunnels vorgesehenen Betriebsgebäude).
- Abbruch der Eisenbahnüberführung Rothenburger Straße und Ersatzneubau an gleicher Stelle.
- Entfall eines ursprünglich im Tunnelbereich geplanten unterirdischen Regenrückhaltebeckens, im Gegenzug Errichtung eines oberirdischen Rückhaltebeckens für im Tunnel anfallendes Straßenwasser.

- Einrichtung einer Zwischenlagerfläche für beim Tunnelbau anfallendes Aushubmaterial an der Uffenheimer Straße für die Dauer der Bauzeit.
- Zusätzliche bzw. veränderte Beanspruchung von Grundflächen in der Gemarkungen Höfen, Gibitzenhof und Gostenhof (Nürnberg).
- Aktualisierung des dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2013 zu Grunde liegenden Verkehrsgutachtens und Fortschreibung auf den Prognosehorizont 2030.
- Aktualisierung bzw. Überarbeitung der auf die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens aufbauenden Untersuchungen (schalltechnische Berechnungen und Luftschadstoffimmissionsprognosen). Wegen der teilweise von den Ergebnissen der entsprechenden Berechnungen bzw. Prognosen der im Jahr 2013 festgestellten Unterlagen abweichenden Berechnungs- bzw. Prognoseergebnissen erkennen die geänderten/ergänzenden Unterlagen den davon Betroffenen teilweise zusätzliche Ansprüche auf Schutzvorkehrungen zu, zum Teil sehen die Unterlagen aber auch einen Entfall von vormals vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor.
- Aktualisierung bzw. Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, u. a. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung auf Grund der Ergebnisse zwischenzeitlich erneut durchgeführter Erhebungen vor Ort.
- Vorlage eines UVP-Berichts samt zugehöriger Pläne.

Diese Änderungen/Ergänzungen einschließlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind Gegenstand des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses vom 10.07.2020.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2013, Gz. 32-4354.4-1/09, für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung wird mit den sich aus Ziffer A. 3 des vorliegenden Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28.06.2013, Gz. 32-4354.4-1/09, wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insofern geändert und ergänzt, soweit er mit der mit dem vorliegenden Beschluss zugelassenen Planung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2013 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzung und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren von der Stadt Nürnberg zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der durch den vorliegenden Beschluss festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)

Daneben werden die der Vorhabensträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2013 gesondert erteilten wasserrechtliche Erlaubnisse teilweise geändert bzw. neu gefasst:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

4.1.1 Der Ausspruch unter A. 4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2013 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadt Nürnberg wird die gehobene Erlaubnis zum Einbringen der in Tabelle 1 der in Unterlage M 13.1.6 Ä näher bezeichneten Anlagen in das Grundwasser erteilt.

4.1.2 Der Ausspruch unter A. 4.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2013 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadt Nürnberg wird die beschränkte Erlaubnis für das Zutageleiten, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser entsprechend Tabelle 2 der Unterlage M 13.1.6 Ä während der Bauzeit erteilt. Der Umfang der Grundwasserentnahme für die Herstellung der plangegenständlichen Bauwerke ist zur Vorentwässerung über drei Monate auf maximal 100 l/s, in der übrigen Bauzeit auf max. 90 l/s begrenzt.

4.1.3 Der Ausspruch unter A. 4.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2013 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadt Nürnberg wird entsprechend Tabelle 3 der Unterlage M 13.1.6 Ä die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Ableiten von Grundwasser erteilt.

4.1.4 Der Ausspruch unter A. 4.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2013 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadt Nürnberg wird die gehobene Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind, entsprechend Tabelle 4 der Unterlage M 13.1.6 Ä erteilt.“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Immissionsschutz, die Denkmalpflege und die Tunnelsicherheit. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse gelten die im Rahmen des Beschlusses vom 28.06.2013 erteilten Auflagen fort.

In dem Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses ist über alle rechtzeitig vortragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“